

Richtlinien der Stadt Baden-Baden zur Förderung von Vereinen und bürgerschaftlichem Engagement

Inhalt

1	Präambel	2
2	Voraussetzungen zur Gewährung von Förderung	2
2.1	Fördervoraussetzungen	2
2.2	Verwendungsnachweis	3
2.3	Förderausschluss	3
3	Fördermöglichkeiten	3
3.1	Grundförderung	3
3.2	Jugendförderung	3
3.3	Investitionskostenzuschuss	4
3.4	Projektförderung	4
3.5	Betriebskosten- und Betriebsmittelzuschüsse	4
3.6	Hallennutzung	4
3.7	Zuschüsse zur Übungsleiter-/Trainerqualifizierung; Talentförderung	4
4	Weitere Fördermöglichkeiten	5
4.1	Bürgerschaftliches Engagement	5
4.2	Neu gegründete Vereine	5
4.3	Förderung nicht vereinsgebundener Sportangebote	5
4.4	Weitere Unterstützung	5
5	Beantragung	6
5.1	Antragstellung	6
5.2	Antragsfristen	6
5.3	Zuständigkeiten	6
6	Schlussbestimmungen	6

1 Präambel

Im *Strategischen Entwicklungsplan 2030* verfolgt die Stadt Baden-Baden innerhalb des Bereichs „Bürgerinformation und Bürgerengagement“ u.a. das Ziel, die Vereine fest im städtischen Leben zu verankern und deren soziale und kulturelle Funktionen dauerhaft zu sichern, zu stärken und zu würdigen. Als Hauptsäulen des strukturierten bürgerschaftlichen Engagements tragen die Vereine wesentlich zum Gemeinwohl und gesellschaftlichen Zusammenhalt bei. Sie erfüllen wichtige Aufgaben bei der sozialen Integration sowie Identifikation und haben einen unmittelbaren Einfluss auf die Lebensqualität in Baden-Baden.

Durch eine gezielte und transparente Förderung sollen die Rahmenbedingungen für die Vereine verbessert und die Wertschätzung gegenüber den ehrenamtlich Tätigen in den Vereinen gestärkt werden. Deswegen fördert die Stadt Baden-Baden die Vereinslandschaft und gleichermaßen das bürgerschaftliche Engagement im Rahmen dieser Richtlinien mit finanziellen Mitteln. Damit werden Strukturen unterstützt, die den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt ein breites und offenes Angebot an kulturellen, musischen und sportlichen Aspekten anbieten.

2 Voraussetzungen zur Gewährung von Förderung

Die in diesen Richtlinien ausgewiesenen Zuschüsse können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung von Fördermitteln besteht nicht.

2.1 Fördervoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen sind erforderlich, damit eine Förderung beantragt werden kann:

- a. Die Tätigkeit des Vereins muss im überwiegend öffentlichen Interesse liegen. Dies ist erfüllt z.B. bei Tätigkeiten, die musisch, kulturell, heimatpflegend oder sportlich zur kommunalen Daseinsvorsorge gerechnet werden können. Bei anerkannter Gemeinnützigkeit im Sinne des § 52 Abgabenordnung gilt dies als gegeben.
- b. Registrierung im Vereinsregister als eingetragener Verein e.V.
- c. Sitz und ganzjährige Tätigkeit in Baden-Baden
- d. Beitragspflicht
Der Verein muss entweder Mitgliedsbeiträge für erwachsene Mitglieder von mindestens 24 Euro pro Jahr erheben oder von den Mitgliedern die Erfüllung der mitgliedschaftlichen Pflichten zur Förderung des Vereinszwecks fordern wie z.B. Teilnahmepflicht an Proben, Arbeits- und Sachleistungen. Beides muss in der Satzung verankert sein. Eine Übergangsfrist von zwei Jahren bis zum 31.12.2023 zur Anpassung der Satzung ist möglich. Ab 2024 werden nur Vereine gefördert, die die in Punkt 2.1 d. genannten Voraussetzungen erfüllen.
- e. Mindestzahl von 20 Mitgliedern.
- f. Der Verein muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens zwei volle Jahren bestehen und Aktivitäten nachweisen können. Ein Antrag ist ab dem dritten Jahr möglich.

2.2 Verwendungsnachweis

Jährliche Zuschüsse werden nach Vorlage von Verwendungsnachweisen ausbezahlt. Anträge auf einmalige Zuschüsse (wie Investitionskosten, Betriebsmittel, Projektkosten) sind rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn einzureichen.

2.3 Förderausschluss

Nicht gefördert werden:

- a. Glaubensgemeinschaften
- b. Parteien, Wählervereinigungen
- c. Stiftungen und Fördervereine
- d. Dachverbände
- e. Feuerwehr, Hilfsorganisationen, Wohlfahrtsvereine, Berufsorganisationen, Vereine der Medizin und Gesundheit
- f. Vereine im Bereich Wirtschaft und Tourismus, kommerzielle Vereine

3 Fördermöglichkeiten

3.1 Grundförderung

Die Grundförderung orientiert sich an der Mitgliederzahl des Vereins. Diese wird jährlich mit dem Antrag auf Förderung gemeldet und bildet die Basis für die Berechnung der Grundförderung.

Die Grundförderung beträgt pro Jahr

Bis	20 Mitglieder	Keine Förderung
Bis	50 Mitglieder	100 Euro
Bis	100 Mitglieder	200 Euro
Bis	150 Mitglieder	300 Euro
Bis	200 Mitglieder	400 Euro
Bis	250 Mitglieder	500 Euro
Bis	600 Mitglieder	600 Euro
Bis	800 Mitglieder	700 Euro
Bis	1.000 Mitglieder	800 Euro
Bis	1.500 Mitglieder	900 Euro
Ab	1.501 Mitglieder	1.000 Euro

3.2 Jugendförderung

Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Der Zuschuss beträgt pro Kind bzw. Jugendlichen 7 Euro pro Jahr. Voraussetzung für die Bewilligung ist der Abschluss einer Vereinbarung zum Kinderschutz zwischen der Stadt Baden-Baden und dem Verein gemäß § 72a SGB VIII.

Vereine und andere Organisationen mit vereinsähnlichen Strukturen erhalten zusätzlich einen Zuschuss in Höhe von 5 Euro pro jungem Mitglied, sofern sie die Zertifizierung als „Jugendfreundlicher Verein“ bei der für die Stadt Baden-Baden zuständigen Fachstelle Sucht in Rastatt erhalten haben. Der Zuschuss wird nur nach Vorlage des Zertifikats gewährt.

3.3 Investitionskostenzuschuss

Die Stadt Baden-Baden gewährt Sportvereinen einen Investitionskostenzuschuss zu Neu-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an Vereins- und Funktionsanlagen:

Sportvereine, die im Badischen Sportbund (BSB) organisiert sind, können bei der Stadt einen ergänzenden Investitionskostenzuschuss zu Baumaßnahmen in Höhe von 15 % der förderfähigen Kosten beantragen. Voraussetzung ist, dass beim BSB ein entsprechender Haupt-Förderantrag gestellt wird. Der Zeitpunkt der Auszahlung ist abhängig von der Vorlage des BSB-Förderbescheids und der Verfügbarkeit städtischer Haushaltsmittel.

Vereine aus anderen Sparten, die von keiner anderen Seite einen Zuschuss erhalten, können bei Neu-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen über 3.500 Euro (brutto) eine Förderung beantragen. Es wird im Einzelfall entschieden. Der Zuschuss beträgt 15 % der nachgewiesenen Investitionskosten.

3.4 Projektförderung

Für besondere kulturelle oder sportliche Projekte, die zeitlich begrenzt sind, kann ein einmaliger Projektzuschuss gewährt werden. Solche Projekte können z.B. überregionale Veranstaltungen, Trainingslager oder Heimattage sein. Über Anträge wird im Einzelfall von der jeweils zuständigen Fachgebietsleitung unter Beachtung der Festlegungen der Hauptsatzung Baden-Baden entschieden.

3.5 Betriebskosten- und Betriebsmittelzuschüsse

Als Zuschuss für laufende Betriebskosten für die Unterhaltung vereinseigener Sportstätten und Funktionsgebäude usw. wird ein Zuschuss in Höhe von 600 Euro auf Antrag und mit Kostennachweis gewährt (mindestens 1.000 Euro Bewirtschaftungskosten pro Jahr).

Gesangs- und Musikvereine erhalten einen jährlichen Betriebsmittelzuschuss von 400 Euro für Anschaffungen und Erhaltungsaufwand von Instrumenten usw. sowie Notenbeschaffung.

3.6 Hallennutzung

Die Stadt Baden-Baden stellt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Vereinen Räumlichkeiten, Sportanlagen, Sport- und Mehrzweckhallen sowie Sportplätze entsprechend der jeweils geltenden Entgeltordnung zu Vereinskonditionen zur Verfügung:

Link: https://www.baden-baden.de/mam/files/stadt/haushalt/07-05_entgeltordnung_der_stadt_baden_hallennutzung_neu_stand_2009.pdf

3.7 Zuschüsse zur Übungsleiter-/Trainerqualifizierung; Talentförderung

Sportvereine erhalten auf Antrag und Nachweis für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer an von den jeweiligen Dachverbänden anerkannten bzw. zertifizierten Aus- und Fortbildungen zur Erlangung oder Aufrechterhaltung von Übungsleiter-/Trainerlizenzen einen Zuschuss in Höhe von jährlich bis zu 100 Euro.

Auf Antrag können Talente aus örtlichen Sportvereinen einen Zuschuss erhalten. Voraussetzung ist die Zugehörigkeit des zu fördernden Mitglieds zu den Leistungskadern der Sportfachverbände sowie der nachgewiesenen Aufwendungen (u.a. Reisekosten). Hierfür stellt die Stadt einen jährlichen Zuschuss in Höhe von insgesamt 12.000 Euro zur Verfügung, die vom örtlichen Sportausschuss der Baden-Badener Vereine aufgeteilt werden.

4 Weitere Fördermöglichkeiten

4.1 Bürgerschaftliches Engagement

Organisationen und Initiativen, die vereinsähnliche Strukturen haben und für die die Voraussetzungen unter Punkt 2 nicht zutreffen, können eine Projektförderung entsprechend Punkt 3.4 beantragen. Über Anträge wird im Einzelfall von der jeweils zuständigen Fachgebietsleitung unter Beachtung der Festlegungen der Hauptsatzung Baden-Baden entschieden.

4.2 Neu gegründete Vereine

Neue Vereine in den ersten beiden Jahren nach der Gründung können eine Projektförderung gemäß Punkt 3.4 beantragen. Über Anträge wird im Einzelfall von der jeweils zuständigen Fachgebietsleitung unter Beachtung der Festlegungen der Hauptsatzung Baden-Baden entschieden.

4.3 Förderung nicht vereinsgebundener Sportangebote

Ziele dieser Förderung sind

- vereinsungebundene, niedrighschwellige, quartiersnahe, kostengünstige und in den Alltag gut integrierbare Sport- und Bewegungsangebote im Stadtgebiet,
- die Mobilisierung der Wohnbevölkerung insbesondere in den Bereichen Kinder und Jugend, Senioren, Menschen mit Behinderung,
- eine dauerhafte Implementierung der Bewegungsangebote.

Es können Projekte gefördert werden, die maximal für 2 Jahre angeboten werden. Über Anträge wird im Einzelfall von der zuständigen Fachgebietsleitung in Absprache mit dem Dezernenten entschieden.

4.4 Weitere Unterstützung

Vereine erhalten weitere nicht monetäre Unterstützung durch die/den Ehrenamtsbeauftragten, das Kulturbüro, das Fachgebiet Schule und Sport sowie den Sportausschuss der Baden-Badener Sportvereine. Die Unterstützung wird insbesondere durch Beratungen im Einzelfall, Organisation von Netzwerktreffen, Workshops und verlässliche Ansprechstellen in den zuständigen Fachgebieten und beim Sportausschuss der Baden-Badener Sportvereine sichergestellt. Zuständigkeiten siehe Punkt 5.3.

5 Beantragung

5.1 Antragstellung

Der Antrag auf Vereinsförderung ist Basis für die Auszahlung der jährlichen Zuschüsse. Zuschüsse für Betriebsmittel, Investitionen, Projekte und Talentförderung können mit den entsprechenden Verwendungsnachweisen beantragt werden.

Alle Anträge sind online auf der städtischen Homepage verfügbar.

5.2 Antragsfristen

Für einen Antrag gelten die folgenden Antragsfristen (Eingangsdatum):

- Grund- und Jugendförderung: bis 01. März des Folgejahres
- Zuschüsse zur Übungsleiter-/Trainerqualifizierung: bis 01. März des Folgejahres
- Zuschüsse zur Talentförderung: bis 01. März des Folgejahres
an den Sportausschuss der Vereine
- Betriebskosten- und Betriebsmittelzuschuss: bis 31. März des Folgejahres
- Investitionskostenzuschüsse und Projektförderungen sind rechtzeitig vor
Maßnahmenbeginn zu beantragen. Der Zeitpunkt der Auszahlung ist abhängig von
der Verfügbarkeit städtischer Haushaltsmittel.

5.3 Zuständigkeiten

Zuschüsse für den Bereich Sport sind beim Fachgebiet Schule und Sport zu beantragen, Zuschüsse für den kulturellen und sonstigen Bereich sind beim Fachgebiet Kultur zu beantragen.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie Kontaktdaten sind der Homepage der Stadt Baden-Baden zu entnehmen.

6 Schlussbestimmungen

Diese Vereinsförderrichtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Alle vorherigen Richtlinien treten damit außer Kraft.

Baden-Baden, 01.01.2022



Margret Mergen
Oberbürgermeisterin